

Amtliche Bekanntmachung

2011 Ausgegeben Karlsruhe, den 26. Mai 2011

Nr. 27

140

In halt Seite

Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Materialwissenschaft und Werkstofftechnik (MWT) am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Materialwissenschaft und Werkstofftechnik (MWT) am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 26. Mai 2011

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBI. S. 317 ff), § 63 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg vom 29. Juli 2010 (GBI. S. 555, 562), § 6 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBI. S. 629 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Verbesserung des Hochschulzugangs beruflich Qualifizierter und der Hochschulzulassung vom 15. Juni 2010 (GBI. S. 422, 423) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBI. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBI. S. 517 ff), hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 21. März 2011 die nachstehende Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Materialwissenschaft und Werkstofftechnik (MWT) am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) beschlossen.

Vorbemerkung

In dieser Satzung ist nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Bachelorstudiengang Materialwissenschaft und Werkstofftechnik (im Folgenden: MWT) ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch, um den Grad der Eignung und die Motivation des Bewerbers festzustellen. Nach Abzug der Vorabquoten werden 90 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Plätze nach dem Ergebnis dieses hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben werden.
- (2) Im Rahmen der Vorabquoten vergibt das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) im Bachelorstudiengang MWT zehn vom Hundert der zur Verfügung stehenden Plätze an ausländische Studienbewerber, die nicht Deutschen gleichgestellt sind. Die weiteren Vorabquoten bestimmen sich nach der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung HVVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Fristen

Eine Zulassung von Studienanfängern erfolgt nur zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss

bis zum 15. Juli eines Jahres (Ausschlussfrist)

beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT) eingegangen sein.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung für das Bachelorstudium MWT am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) setzt die Allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, eine als gleichwertig anerkannte ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte sonstige Hochschulzugangsberechtigung voraus.

§ 4 Form des Antrages

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Bachelorstudiengang MWT ist im Rahmen des Online-Bewerbungsverfahrens des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) durch Ausfüllen des vorgesehenen Online-Bewerbungsformulars zu stellen. Zusätzlich ist der Bewerbungsantrag des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom Bewerber eigenhändig zu unterschreiben und an das Studienbüro des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zu schicken.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - eine amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung bzw. einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - 2. Kopien oder Abschriften anderer Dokumente, die den bisherigen Werdegang belegen, insbesondere Nachweise über eine gegebenenfalls vorhandene Berufsausbildung oder ausgeübte Berufstätigkeit,
 - 3. Kopien oder Abschriften von Nachweisen über außerschulische Leistungen im Sinne des § 8 Nr. 3,
 - eine schriftliche Erklärung des Bewerbers darüber, dass der Prüfungsanspruch noch nicht durch das endgültige Nichtbestehen einer Fachprüfung im Bachelor- oder Diplomstudiengang MWT oder einem verwandten Studiengang verloren wurde,
 - 5. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Auswahlverfahren des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT),
 - 6. eine ausgedruckte Kontrollansicht der Online-Bewerbung für den Bachelorstudiengang MWT.

Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

- (3) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung bis zum Ende der Antragsfrist des § 2 noch nicht vor, kann die Teilnahme am hochschuleigenen Auswahlverfahren und damit zugleich die Zulassung auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Die Berücksichtigung des Ergebnisses des Auswahlverfahrens bei der Zulassung sowie die Zulassung selbst erfolgen in diesem Fall unter dem Vorbehalt, dass das endgültige Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung unverzüglich, spätestens bis zur Einschreibung, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung zum Bachelorstudiengang MWT.
- (4) Der Bewerber nimmt ausschließlich mit den Noten des vorläufigen Zeugnisses am Auswahlverfahren teil, auch wenn das spätere Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung besser

ausfällt; eine spätere Rangverbesserung ist damit ausgeschlossen. Hätte der Bewerber aufgrund seines endgültigen Zeugnisses gar nicht erst am Auswahlverfahren teilnehmen dürfen, erlischt zugleich die Zulassung zum Bachelorstudiengang MWT.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Für die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt, die aus zwei Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals besteht, davon mindestens ein Professor. Ein studentischer Vertreter kann mit beratender Stimme an den Auswahlkommissionssitzungen teilnehmen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Für den Fall, dass aufgrund hoher Bewerberzahlen mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden, findet zu Beginn des Auswahlverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz des Studiendekans statt.
- (3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Unter den Bewerbern erstellt die Auswahlkommission aufgrund der allgemeinen schulischen Leistungen (§ 7) und der sonstigen Leistungen (§ 8) eine Rangliste (§ 9).

§ 7 Allgemeine schulische Leistungen

- (1) Die allgemeinen schulischen Leistungen werden wie folgt berechnet:
 - 1. Die Summe der in der Hochschulzugangsberechtigung erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60¹ geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
 - 2. Die in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern
 - a) Deutsch,
 - b) Mathematik.
 - c) bestbenotete, fortgeführte (moderne) Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet) und
 - d) bestbenotetes, fortgeführtes naturwissenschaftlich-technisches Fach (bei mehreren Fächern wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet)

erreichten Punkte (max. 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), gewichtet und addiert, wobei die Punkte der Fächer a) und c) einfach und die Punkte der Fächer b) und d) zweifach gerechnet werden. Die gewichtete Summe wird durch 24 geteilt. Der Teiler verringert sich um die Zahl und das Gewicht der Halbjahre,

¹ Bei Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Die sich ergebende Zahl (max. 15 Punkte) wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

(2) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

§ 8 Sonstige Leistungen

Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 3. Dabei werden die folgenden Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung des Bewerbers für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem technischen Ausbildungsberuf und bisherige, für den Studiengang MWT einschlägige Berufsausübung, auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung,
- 2. praktische für den Studiengang MWT einschlägige Tätigkeiten und Vorbildungen,
- 3. außerschulische Leistungen und Qualifikationen (z.B. Preise und Auszeichnungen, besonderes soziales, politisches oder sportliches Engagement).

Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen wird das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 3 Punkte). Es wird nicht gerundet.

§ 9 Auswahlentscheidung (Rangliste)

- (1) Die Auswahl erfolgt durch die Auswahlkommission auf der Grundlage einer für jeden Bewerber zu ermittelnden Gesamtpunktzahl. Dazu werden die sich aus der Hochschulzugangsberechtigung ergebende Durchschnittspunktzahl (§ 7 Abs. 1 Nr. 1), die qualifizierte Durchschnittspunktzahl (§ 7 Abs. 1 Nr. 2) und die Punktzahl der sonstigen Leistungen (§ 8) zu einer abschließenden Gesamtpunktzahl addiert (max. 15 + 15 + 3 = 33 Punkte). Auf Grundlage der ermittelten Gesamtpunktzahl wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.
- (2) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium aufgrund der von der Auswahlkommission aufgestellten Rangfolge. Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.
- (3) Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten vom Karlsruher Institut für Technologie (KIT) einen Zulassungsbescheid.
- (4) Erreicht der Bewerber nach der Durchführung des Auswahlverfahrens keine Zulassung, wird ihm das Ergebnis des Auswahlverfahrens schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Einsicht

- (1) Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ergebnisses nach § 9 ist einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden der Auswahlkommission der Fakultät für Maschinenbau in angemessener Frist Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Der Vorsitzende der Auswahlkommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann der Bewerber einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss er dies gegenüber der Auswahlkommission anzeigen und begründen. Die Auswahlkommission entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.
- (2) Die Unterlagen für das Auswahlverfahren sind mindestens ein halbes Jahr aufzubewahren.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2011/2012.

Karlsruhe, den 26. Mai 2011

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler (Präsident)

Professor Dr. Eberhard Umbach (Präsident)